

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1989

5. Stück

6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Jänner 1989 betreffend die Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe
7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Jänner 1989 über die Regelung der Strompreise für die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Burgenland

6. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Jänner 1989 betreffend die Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe

Auf Grund des § 177 der Gewerbeordnung 1973 werden für das Burgenland nachstehende Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt:

1. Reinigen von Rauchfängen, Abgasfängen und Rauchkanälen. Die Kehr- und Kontrollgebühr für die Reinigung eines Rauchfanges und Abgasfanges setzt sich aus der Grundgebühr und der Geschoßgebühr zusammen. Die Grundgebühr ist das Entgelt für die vorbereitende Tätigkeit zum Kehren. Der Geschoßzuschlag wird für jedes Geschoß berechnet, das der Rauchfang durchläuft, Zwischengeschosse und Mansarden gelten als Geschoß. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Rauchfang einschließlich Rauchfangaufsätze als Geschoß zu berechnen. Überlängen von zwei Meter gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet. Die Einteilung der Rauchfänge erfolgt gemäß Ö-Norm B 8200.

Die Kehrgebühr beträgt einschließlich der Reinigung der Rauchfangsohle und des Ausräumens der Ablagerungen nach § 7 Abs. 3 Kehrordnung, LGBl. Nr. 29/1981:

1. Bei engen Rauchfängen (bis 300 cm²) ohne Rücksicht auf den Baustoff, Eisenrohre bei Baracken usw.

Grundgebühr	S 28,80
Geschoßzuschlag	S 6,50
2. Bei mittleren Rauchfängen (über 300 – 2000 cm²), Abgasfängen und für Rauchfänge, bei denen Zentralheizungen und Anlagen für Warmwasseraufbereitung angeschlossen sind

Grundgebühr	S 37,-
Geschoßzuschlag	S 7,-
3. Bei weiten Rauchfängen (über 2000 – 3000 cm²)

Grundgebühr	S 34,10
Geschoßzuschlag	S 7,-

4. Bei überweiten Rauchfängen (über 3000 – 5000 cm²)

Grundgebühr	S 41,30
Geschoßzuschlag	S 7,-
5. Rauchfänge für Großfeuerstätten (über 5000 cm²)

pro angefangene halbe Stunde	S 117,70
------------------------------	----------
6. Bei Luft-Abgasfang-Systemen (LAS)

Grundgebühr	S 65,90
Geschoßzuschlag	S 13,50
7. Vorstehende Gebührensätze erhöhen sich wie folgt:
 - a) Um 50 v.H. für Rauchfänge, an denen gewerbliche Feuerstätten oder Herde und Kessel von Hotels, Gaststätten, Kaffeehäusern, Pensionen, Erholungsheimen, Spitälern, Heilanstalten, Badeanstalten, Klöstern, Kasernen, Versorgungshäusern, Gemeinschaftsküchen und ähnlichen Wirtschaftsbetrieben angeschlossen sind, sowie für Rauchfänge von Zentralheizungen oder Warmwasserbereitungsanlagen.
 - b) Für Häuser, in denen zum Zeitpunkt der Reinigung nur ein Rauchfang zu kehren ist, erhöhen sich die Gebührensätze von Post 1. bis 4. um 20 v.H.
 - c) Bei Rotten, Weilern, Meierhöfen, Kolonien, Einschichten und Einzelanwesen, die vom geschlossenen Ortsbereich mehr als 500 m (vom letzten Haus und über den nächsten gangbaren Weg gemessen) entfernt liegen, und bei Streusiedlungen erhöht sich die Kehrgebühr um S 7,30 für das Anwesen.
 - d) Für Kehrarbeiten, welche unter außerordentlichen Erschwernissen oder erhöhtem Zeitaufwand vorgenommen werden müssen, wird ein Zuschlag von 20 v.H. verrechnet, wenn folgende Umstände gegeben sind, die nicht auf ein Verschulden des Rauchfangkehrermeisters zurückzuführen sind:

- aa) wenn der Rauchfang von der Sohle gereinigt werden muß oder dies verlangt wird
- bb) wenn die Arbeit in knieender Haltung (Kriechböden) auf beengtem Arbeitsplatz, auf Spitzböden oder Brettelbindern sowie auf Leitern stehend verrichtet werden muß
- cc) bei Außenarbeiten auf Dächern
8. Bei Dampfkesselrauchfängen und schließbaren Kanälen
je angefangenen Meter S 19,50
im warmen Zustand 100 v.H. Zuschlag
9. Kehren von Schläuchen und Rohren
je angefangenen Meter S 5,10
10. Reinigung von Abluftleitungen, Müllabwuschächten und Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Kehrordnung je angefangenen Meter S 9,40
11. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschoßweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Rauchfang und für jedes Geschoß S 19,50
- II. Reinigen von häuslichen und gewerblichen Feuerstätten je angefangene Viertelstunde S 58,90
- III. Reinigen und Überprüfen der Zuluft und der Verbrennungsgasführung bei Gasfeuerstätten an Luft-Abgas-Systemen S 117,70
- IV. Reinigen von Zentralheizungen
1. Zentralheizkessel und Zentralheizungsherde von 10.000 bis 50.000 Wärmeeinheiten (von 11,6 bis 58 KW) S 176,60
2. Zentralheizkessel und Dampfkessel
- a) ab 50.000 Wärmeeinheiten bis 500.000 WE (58 bis 581 KW) zusätzlich je 1.000 Wärmeeinheiten (1,16 KW) S 2,40
- b) ab 500.000 Wärmeeinheiten bis 1.000.000 WE (581 bis 1.162 KW) zusätzlich je 1.000 WE (1,16 KW) S 1,70
- c) über 1.000.000 Wärmeeinheiten (1.162 KW) laut freier Vereinbarung
3. Hochdruckdampfkessel je m² Heizfläche, Flammrohrkessel (im kalten Zustand), Rauchrohr-(Heizrohr-)kessel und Lokomobilkessel je m² Heizfläche für Kessel mit Vorwärmer oder Überheizer S 29,70
im warmen Zustand 100 v.H. Zuschlag
4. Materialkosten sind gesondert zu vergüten.

V. Sonstige gebührenpflichtige Arbeiten

1. Ausbrennen, Austrocknen oder Belehmen (Patschokieren) von Rauchfängen, Rauchabzügen und Selch-(Räucher-)kammern pro Mann und angefangene Viertelstunde S 58,90
Das zum Ausbrennen (Austrocknen) oder Belehmen erforderliche Material hat der Hauseigentümer oder Wohnungsinhaber beizustellen oder zu vergüten.
2. Für das nach dem Ausbrennen notwendige Reinigen sind die einfachen Reinigungsgebühren anzurechnen.
3. Rauchdruckprobe zur Feststellung der Dichtheit des Rauchfanges pro Geschoß S 41,30
4. Bezeichnung der Rauchfangputztürchen für jedes Türchen einschließlich Material S 13,20
5. Für die vorgeschriebene Beschau und Reinigung gemäß § 4 Kehrordnung ist die einfache Kehrgebühr zu entrichten.
6. Für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters an der Feuerbeschau ein Pauschalbetrag je angefangene halbe Stunde S 117,70
Reisekosten sind in der tatsächlichen Höhe zu vergüten.
7. Die Kommissionstaxe des Rauchfangkehrermeisters beträgt S 176,60
Fahrtauslagen sind gesondert zu vergüten.
8. Rußtest (Immissions- und Emissionsmessungen) einschließlich Auswertung (Meßblatt) je angefangene Viertelstunde S 58,90
9. Feuerstättenbeschau einschließlich Überprüfungsbeleg (Feststellung von baupolizeilichen Mängeln und feuerpolizeilichen Mißständen) – ausgenommen die im § 9 Kehrordnung normierte gebührenfreie Überprüfung – je angefangene Viertelstunde S 58,90
10. Für die jährliche Reinigung und Überprüfung der Abgasklappe von Gasfeuerungsanlagen gem. § 1 Abs. 4 lit. a Kehrordnung S 117,70

VI. Besondere Gebührenbestimmungen

1. Für bestellte Sonderarbeiten, für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, Sonntagen und arbeitsfreien Samstagen sowie für bestellte Kehrarbeiten von 17.00 bis 7.00 Uhr ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

2. Wird die Kehrarbeit zu dem festgesetzten Kehrtermin verhindert, hat der Auftraggeber die nachträgliche Kehrung auf seine Kosten zu veranlassen, ohne von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung enthoben zu sein. Die Kehrtermine setzt der zuständige Rauchfangkehrermeister fest.
3. Wird der Rauchfangkehrermeister unabhängig von den festgesetzten Kehrterminen zu einer Kehrarbeit außerhalb seiner Betriebsstandortgemeinde bestellt, sind die Reisekosten in der tatsächlichen Höhe nach den jeweils der Fahrzeugtype entsprechenden Richtlinien zu vergüten.
4. Treten bei den Kehrarbeiten außergewöhnliche Schwierigkeiten auf (bauliche Anlagen, übermäßige Temperatur), bleibt die Höhe der Kehrgebühr der freien Vereinbarung zwischen Hauseigentümer oder seinem Vertreter und dem Rauchfangkehrermeister überlassen.
5. Für die Vergütung von Nebenarbeiten, die zur Durchführung der Kehrarbeiten erforderlich sind und in der Kehrordnung und Gebührenordnung nicht angegeben sind, ist eine Gebühr von S 58,90 je angefangene Viertelstunde zu entrichten.

VII. Allgemeine Gebührenbestimmungen

1. Die Kehrgebühren sind jährlich oder halbjährlich für jedes Haus zu berechnen. Die Kehrgebühren für Wohnparteien hat der Hauseigentümer oder sein Vertreter zu bezahlen. Die Gebühr der Abzieharbeiten geht auf Rechnung des Bauausführenden.
2. Die Abgeltung der Kehrgebühren durch Zahlung eines zwischen dem Rauchfangkehrermeister und dem Zahlungspflichtigen vereinbarten Pauschalsatzes ist zulässig. Dieser darf nicht höher sein als die Summe der Einzelsätze.
3. Auf Verlangen hat der Rauchfangkehrermeister dem Zahlungspflichtigen eine Aufgliederung auszufolgen, in der die Halbjahres- oder Jahresgebühr für jeden Rauchfang bzw. für andere ausgeführte Arbeiten nachprüfbar errechnet wird.

Die Gebühr muß nicht für jeden einzelnen Kehrzeitpunkt getrennt ausgewiesen werden.

In der Aufgliederung ist jedoch anzugeben, an welchen Tagen Kehrungen durchgeführt oder vom Leistungsempfänger verhindert oder sonstige Leistungen erbracht worden sind. Groschenbeträge des Gesamtbetrages sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

4. Die Umsatzsteuer ist im Höchstarif nicht inbegriffen.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1989 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. August 1984, LGBl. Nr. 38, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Ehrenhöfler

7. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 26. Jänner 1989 über die Regelung der Strompreise für die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Burgenland

Auf Grund der §§ 2, 5 und 7 des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260 i.d.g.F. und der Delegierungsverordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. April 1978, i.d.F. der Verordnung vom 23. Dezember 1981, Zl. 36.900/1-III-7/81, für Lieferungen elektrischer Energie durch die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wird im Namen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für Lieferungen elektrischer Energie an Abnehmer im Bereich des Landes Burgenland und die damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen, die ab 1. Jänner 1989 erfolgen.
2. Ausgenommen sind Lieferungen aus den Anlagen, der in den §§ 3–6 des Zweiten Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, genannten Unternehmen sowie Lieferungen an diese Unternehmen.

§ 2

Preise und Tarife

Als höchstzulässige Preise und Tarife für Lieferungen elektrischer Energie und die damit zusammenhängenden Nebenleistungen werden die im Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Dezember 1988, Zl. 36912/6-III/7/88, geregelten Preise und Tarife für die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft festgesetzt.

§ 3

Schlußbestimmungen

1. Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. März 1985 über die Re-

gelung der Strompreise für die kleinen und mittleren Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Burgenland außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Ehrenhöfler